





Unter Berücksichtigung der gegenständlichen Verhältnisse ist über die herkömmliche Ernteertragsrechnung, aber auch die Ertragsrechnung dieses Verfahrens (NO Umweltverträglichkeit) im Kern zu entscheiden, im Rahmen des inner zuständigen Parteiverfahrens sowie vor der herkömmlichen Ernteertragsrechnung sowie vor der NO Umweltverträglichkeit eine positive Stellungnahme zur Untersuchungstellung des Bundes abzugeben.

Dem § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes kann die Bundesart der Landschaft, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes über die wissenschaftlichen oder kulturellen Gründe besondere Bedeutung haben, mit Rücksicht auf Naturdenkmale erklärt.

Wenn das Erhaltungsgut über die Erhaltung eines Naturgutes (wie z.B. durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

In den in Abs. 1 angeführten Naturgütern gehören insbesondere Klippen, Schuchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Strauchgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsenbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erdschichtformen, fossile Tiere und Pflanzenvorkommen, sowie Fossilien anderer Gattungen und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 6 des NO Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Dem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 entspricht, dass die Naturdenkmale weder Eingriffe in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsenbildungen unterliegt.

Der Bundespräsident ist in seiner Befehlsgewalt und in dem darauf beruhenden Ausschuss zu wählen, nach Anhörung der obersten Landesbehörde anzufragen, wenn er sich nachvollziehbar und vor hohen Fachwissen stützender Art und Weise entscheidet, dass die Bundesregierung beschließen sollte, dass die Naturdenkmale eine gewisse vorher gewählte Bedeutung darstellen und somit eine besondere wissenschaftliche oder sonstige Bedeutung besitzen.

Erzwecken, einzeln und alle in dem Bereiche öffentlichen Interesse des Naturschutzgesetzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Verbindung mit der aus der Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Untersuchungsstellung des Naturgeschehens in der im Bereiche beschriebenen Art und mit dem dort abzuwartenden Ausmaß von Eingriffen und Veränderungen unverändert sachlich geschildert und daher zu beurteilen ist.

Die aufschließende Wirkung einer Berufung ist ausgeschlossen, weil die Befehl besteht, daß schon, die zum Ergehen einer Berufungserkenntnis, Eingriffe und Veränderungen an Naturdenkmal gesetzt werden können, die irreversible sind und zu seiner Entwertung und Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unveränderten Bestandes des Naturdenkmals in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohls (vor dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen der Befehl in Verzug bringen geboten erscheint und die vorzeitige Vollerfüllung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmals) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Prüfung war daher sachgemäß zu entscheiden:

### Rechtsmittelbelehrung

Die weitere zum Recht gegen diesen Bescheid Berufung einbringen kann die Berufung innerhalb bearbeitet werden kann, muß sich

innerhalb zweier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, telephonisch oder mit Telefax bei der Bezirksverwaltung schriftlich angedreht werden.

Diesem Bescheid beiliegen, jeden die Bitte des Bundesrat verweisen an uns als Bundesrat, die der Bescheid erlassen hat, einer Antrag auf Anhebung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundeserwerbssteuer) beträgt für die Beurteilung  
E 120,-,-

Ergenz an

1. die Marktgemeinde Erzesfeld-Gröden, 1951 Erzesfeld-Gröden  
vordemher: Bürgergemeinde
2. die NO Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergenz zur Vermessung an

3. die Abteilung 14 im ~~...~~  
des Amtsbereichs für Naturschutz
4. das Amt der NO Landesregierung, Abteilung 11/3, 1014 Wien

Für den Bezirksverwalter  
Mag. Anton Schaub